VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Berndorf b. Sbg. vom 15.12.2015 mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, **LGBl Nr 78/2015** und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007[1], jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss[2] an das gemeindeeigene[3], öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Berndorf b. Sbg. (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt (wird jeweils für das Kalenderjahr mit dem Beschluss für Steuern Abgaben und Gebühren mitbeschlossen) Euro.

(3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.

(4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke[4] bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

---

[1] Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

[2] Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

[3] Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

[4] Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-[5], Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)[6]
- Garagen[7]
- Gewerblich genutzte Garagen
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind [8]
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge[9], offene Balkone, Loggien und Terrassen

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind in die Nutzfläche einzubeziehen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung 1,1 Gästebett
  ohne Beherbergung 3 Sitzplätze
  Sitzplätze im Freien 10 Sitzplätze

  Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.
- Privatzimmervermietung: 1,1 Gästebett

---

[5] Das sind zB private Kellerbars, Saunen und Hobby- und Fitnessräume.
[6] Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.
[7] Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.
[8] Das sind zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.
[9] Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind.

• Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten	1,1 Bett
• Campingplätze	1 Stellplatz
• Veranstaltungsstätten und –säle	20 Sitzplätze
• Schulen, Kinderbetreuungsstätten	9 Personen[10]
• Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall	50 m² Nutzfläche
• Lagerhallen und Produktionsstätten ohne spezifischen Schmutzwasseranfall	je angefangene 5 Beschäftigte 1 Punkt

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit[11] folgende Größen nicht überschreiten:

a. Abwassermenge 150 l pro Tag

b. BSB_5 60 g

c. CSB 120 g

d. N (Stickstoff) 10 g

e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit. a bis e.[12]

(9) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

---

[10] Schüler, Lehrer, Kinder etc.

[13] 50 m²

[12] in einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Punktewert je } 50\ m^2 = \frac{\text{maximale Überschreitung (der Abwassermenge, } BSB_5\text{, CSB, N oder P)}}{\text{Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei } BSB_5 \text{ 60g, etc)}}$$

Rechenbeispiele:

300 l Abwasser pro 50 m² und Tag:
300/150 = 2 Punkte pro 50 m²

360 g CSB pro 50 m² und Tag:
360/120 = 3 Punkte pro 50 m²

§ 3
Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4
Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Herstellung der Anschlussmöglichkeit beziehungsweise bei nachträglicher Vergrößerung (§3) bei Aufnahme der Benützung.

§ 5
Umsatzsteuer

Zu den Kanalanschlussgebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dies gilt nicht bei den Anschlussgebühren für die Ableitung von Niederschlagswässern.

§ 6
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden. Die Anpassung erfolgt über den jährlichen Beschluss über Steuern, Abgaben und Gebühren.

§ 7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Bgm. ÖkR Dr. Josef Guggenberger

Angeschlagen am: 17.12.2015

Abzunehmen nach: 31.12.2015